

Abschaffung von Inhaberaktien

Am 1. November 2019 ist das Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke in Kraft getreten. Diese Gesetzesänderung führt dazu, dass die meisten Inhaberaktien in der Schweiz in Namenaktien umgewandelt werden müssen.

lic. iur. Georg Klingler, Baden

Bis anhin konnten Aktiengesellschaften ihre Aktien als Namen- oder als Inhaberaktien ausgestalten. Namenaktien sind Aktien, die auf den Namen des Eigentümers lauten. Der Aktionär ist im Aktienregister eingetragen. Bei Inhaberaktien gilt der Besitzer der Urkunde als Aktionär. Im Unterschied zu den Namenaktien ist der Aktiengesellschaft der Eigentümer der Inhaberaktien nicht zwingend bekannt.

Anonymität ist nicht mehr gefragt

Grund für die Gesetzesänderung sind verschärfte Vorgaben aus dem internationalen Umfeld im Hinblick auf die Transparenz im Steuerrecht. Inhaberaktien werden als problematisch betrachtet, weil sie aufgrund ihrer Anonymität leicht für Steuerhinterziehung oder Geldwäscherei verwendet werden können. Mit der Abschaffung der Inhaberaktien soll verhindert werden, dass die Schweiz auf einer schwarzen Liste der OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – landet.

Zukünftig sind Inhaberaktien nur noch zulässig, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet hat. Alle anderen Inhaberaktien müssen innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung – das heisst bis am 30. April 2021 – in Namenaktien umgewandelt werden. Für die Umwandlung sind die Gesellschaftsstatuten anzupassen.



Inhaberaktien ab 1. Mai 2021 fast nur noch bei börsenkotierten Unternehmen. Bild: zvg

sen. Dafür braucht es einen Beschluss der Generalversammlung, der öffentlich beurkundet wird. Werden die Inhaberaktien nicht bis zum 30. April 2021 umgewandelt, erfolgt die Umwandlung von Gesetzes wegen. Nach einer solchen Umwandlung muss die Gesellschaft bei der nächsten Statutenänderung die Statuten entsprechend anpassen.

Das Handelsregisteramt weist jede Anmeldung zur Eintragung einer Statutenänderung zurück, solange diese Anpassung nicht vorgenommen wurde.

Gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht

Nach der Umwandlung trägt die Gesellschaft diejenigen Aktionäre in das

Aktienbuch ein, die ihre im Gesetz vorgesehene Meldepflicht erfüllt haben. Aktionäre, die ihrer Meldepflicht bis am 30. April 2021 nicht nachgekommen sind, können innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen beim Gericht ihre Eintragung beantragen. Wird innerhalb dieser Frist kein Antrag gestellt, so werden die betroffenen Aktien von Gesetzes wegen nichtig. Die jeweiligen Aktionäre verlieren ihre mit den Aktien verbundenen Rechte. Aktionäre, deren Aktien ohne eigenes Verschulden nichtig geworden sind, können unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb von zehn Jahren Entschädigungsansprüche geltend machen.

Neugründungen von Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien sind seit dem 1. November 2019 nur noch eingeschränkt möglich.

Das Wichtigste in Kürze

Zusammenfassend kann Folgendes festgehalten werden: Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien, die nicht unter eine der erwähnten Ausnahmen fallen, müssen bis am 30. April 2021 ihre Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln. Besitzer von Inhaberaktien solcher Gesellschaften haben sich bei den Gesellschaften zu melden, damit sie als Namenaktionäre in das Aktienbuch eingetragen werden. Kommen sie dieser Meldepflicht nicht oder nur verspätet nach, riskieren sie den Verlust der mit der Aktie verbundenen Rechte.

ANG ★★★

AARGAUISCHE
NOTARIATS
GESELLSCHAFT

Aargauer Urkundspersonen – Ihre Ansprechpartner

Die heutige Themenseite der Aargauischen Notariatsgesellschaft – des Berufsverbandes der aargauischen Urkundspersonen – befasst sich mit den am 1. November 2019 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen im Gesellschaftsrecht sowie der Revisionspflicht von Unternehmen. Die Gesetzesänderung hat zur Folge, dass Inhaberaktien praktisch abgeschafft werden. Inhaberaktien sind bis am 30. April 2021 mit wenigen Ausnahmen in Namenaktien umzuwandeln. Zusätzlich wurden die Transparenzvorschriften für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung präzisiert und mit strafrechtlichen Konsequenzen verschärft.

Verantwortlich für diese Seite zeichnen Roman Fehlmann, Brugg; Georg Klingler, Baden; Martin Ramisberger, Nussbaumen; Georg Schärer, Aarau; und die Unterzeichnende.

Ich danke allen Beteiligten, insbesondere dem Autor und unserer Illustratorin, Nathalie Suter, Kölliken, für ihre Arbeit.

Für die ANG:
Nicole Erne, Baden

Mehr Informationen unter:
www.aargauernotar.ch

Der nächste «Ratgeber Notariat» erscheint am 27. Juni 2020.

Dieser Beitrag wurde vom Verlag in Zusammenarbeit mit der Aargauischen Notariatsgesellschaft erstellt.

Welche Unternehmen sind revisionspflichtig?

Nicht jedes Unternehmen ist verpflichtet, seine Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle überprüfen zu lassen. Die Grösse und die Bedeutung des Unternehmens sind massgebend, ob das Unternehmen der Revisionspflicht unterliegt.

lic. iur. Georg Klingler

Die Revisionsstelle ist ein unabhängiges externes Kontrollorgan, welches insbesondere prüft, ob die Jahresrechnung eines Unternehmens den gesetzlichen Vorschriften und den Gesellschaftsstatuten entspricht. Nicht jedes Unternehmen ist verpflichtet, seine Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle überprüfen zu lassen. Massgebend für die Revisionspflicht sind Grösse und Bedeutung des Unternehmens. Einzelunternehmen und Personengesellschaften unterliegen keiner Revisionspflicht.

Das Gesetz unterscheidet zwei Arten von Revisionen: die ordentliche Revision und die eingeschränkte Revision.

Ordentliche und eingeschränkte Revision

Publikumsgesellschaften, Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind, sowie wirtschaftlich bedeutende Unternehmen sind zu einer ordentlichen Revision verpflichtet. Ein Unternehmen wird als wirtschaftlich bedeutend bezeichnet, wenn zwei der nachfolgenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten werden:

- Bilanzsumme von CHF 20 Mio.,
- Umsatz von CHF 40 Mio.,
- 250 Vollzeitstellen.

Unternehmen, die nicht zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, unterliegen grundsätzlich der eingeschränkten Revision. Die eingeschränkte Revision ist im Vergleich zur

ordentlichen Revision deutlich weniger umfangreich.

Verzicht auf Revision

Das Gesetz sieht vor, dass auf eine eingeschränkte Revision verzichtet werden kann, wenn das Unternehmen

Wirtschaftlich berechnete Personen

Seit einigen Jahren bestehen für Aktionäre und Gesellschafter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) verschiedene Melde- und Verzeichnispflichten. Mit diesen Meldepflichten soll eine höhere Transparenz der Besitzverhältnisse von Gesellschaften erreicht werden. Diese Meldepflichten gelten nicht bei Publikumsgesellschaften.

Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Inhaber- oder Namenaktien bzw. Stammanteile einer GmbH erwirbt und dadurch den Schwellenwert von 25% des Aktien- oder Stammkapitals oder der Stimmen erreicht, muss der Gesellschaft die

an den erworbenen Aktien oder Anteilen wirtschaftlich berechnete Person mitteilen, für welche er letztlich handelt. Solange der Aktionär/Anteilhaber seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte (insbesondere Stimmrecht) und Vermögensrechte (z. B. Dividende).

Verzeichnispflicht

Aktiengesellschaften und GmbHs sind verpflichtet, ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen. Aktiengesellschaften, die noch über Inhaberaktien verfügen, müssen zudem ein Verzeichnis über sämtliche Inhaberaktien führen.

weniger als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Aktionäre bzw. Gesellschafter mit dem Verzicht einverstanden sind. Der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle und die Durchführung einer eingeschränkten Revision wird als Opting-out bezeichnet.

Das oberste Leitungsorgan der Gesellschaft (Verwaltungsrat bzw. Geschäftsführung) ist verpflichtet, sicherzustellen, dass keine Aktionäre oder Gesellschafter unter Verletzung der Meldepflichten ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte ausüben.

Neue Strafbestimmungen

Seit dem 1. November 2019 wird die vorsätzliche Verletzung der Pflicht des Aktionärs, den wirtschaftlich Berechtigten zu melden, mit Busse bestraft. Ebenso mit Busse bestraft wird, wer vorsätzlich der Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der wirtschaftlich berechtigten Personen nicht nachkommt.

lic. iur. Georg Klingler



Hätten Sie gewusst, dass ...

– die Frist zur Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien am 30. April 2021 ausläuft? Danach werden Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt.

– die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien über eine Statutenänderung erfolgt, die öffentlich beurkundet werden muss?

– der Aktionär/Gesellschafter ab einem Beteiligungserwerb von 25% des Gesellschaftskapitals oder der Stimmen innert Monatsfrist zur Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person verpflichtet ist?

– in Namenaktien umgewandelte Inhaberaktien bei Verletzung der Meldepflichten (z. B. Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person) am 1. November 2024 nichtig werden?

– Aktionäre ihre Stimmrechte in der Generalversammlung nur ausüben können, wenn sie im Aktienbuch eingetragen sind?

– nicht nur ein Aktienbuch, sondern auch ein Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Person zu führen ist?

– die Verletzung der Meldepflicht der wirtschaftlich berechtigten Person zum Verlust der Mitgliedschafts- und Vermögensrechte führt und mit Busse bestraft werden kann?